Die Anwendung des Rechtssatzes „venire contra factum proprium" im Völkerrecht, in besonderem Hinblick auf den Friedensvertrag von Versailles

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität zu Hamburg

vorgelegt von

KURT LEHFELDT
Gerichtsreferendar aus Hamburg

Hamburg 1939

Gutachter: Prof. Dr. Laun
Mitgutachter: Dozent Dr. Ipsen

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Februar 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Hansischer Gilden-Verlag, Hamburg 11, Admiralitätstraße 33/36

GLIEDERUNG.

A. Einleitung 5

B. I. Die Möglichkeiten einer Anfechtung des Friedensvertrages von Versailles 5

1. Der Vorvertrag in seiner Bedeutung für den Friedensvertrag 5
   a) Die historischen Vorverhandlungen 5
   b) Die Ansichten in der Literatur über die Rechtsgültigkeit des Friedensvertrages in Hinblick auf den Vorvertrag 7
   c) Der Vorvertrag hat konkrete Regelungen geschaffen 8

2. Anfechtbarkeit des Friedensvertrages nach Ansichten, die in der Literatur vertreten werden 10
   a) Anwendung von Zwang unter Bruch des Vorvertrages 10
   b) Zu einschneidende Beschränkungen der Selbständigkeit und der Ehre Deutschlands als Staat 12
   c) Stellung des Friedensvertrages außerhalb des Völkerrechts 12

3. Bejahung der Rechtsgültigkeit des Vertrages 14
   a) Niemeyer 14
   b) Klein und Stillich 15

4. Die Anwendung des Satzes „pacta sunt servanda“ und der „clausula rebus sic stantibus“ auf den Versailler Friedensvertrag 16

II. Der Rechtssatz „venire contra factum proprium“ ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts 21

1. Die Verbindung des Art. 1 des Friedensvertrages mit den Art. 290 und 292 des Friedensvertrages 21

2. Der Friedensvertrag als Rechtsquelle für völkerrechtliche Normen .. 21

3. Verstoß der Feindmächte gegen die von ihnen gegebenen Begründungen der Art. 290 und 292 22

4. Anwendung des Satzes „venire contra factum proprium“ im Völkerrecht und auf den Friedensvertrag von Versailles 24

5. Die Gedankengänge Riezlers für die Aufstellung des Satzes v. c. f. p. und die Folgerung aus dieser Normierung 25

6. Der Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes 27

7. Die formellen Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtssatzes v. c. f. p. als allgemeinen Rechtsgrundsatz 29

8. Die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtssatzes v. c. f. p. als allgemeinen Rechtsgrundsatz 30

C. Ergebnis 33

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0265

A. EINLEITUNG.

Die vorliegende Arbeit ist aus einer Anregung des Professors Dr. v. Laun entstanden. Der Verfasser hatte ursprünglich die Absicht, die Rechtsgültigkeit des im Friedensvertrage von Versailles ausgesprochenen Anschlußverbotes Österreichs an Deutschland zu untersuchen. Bei der Prüfung der gegen den Fr. V. für Deutschland gegebenen Anfechtungsmöglichkeiten stieß der Verfasser auf den Widerspruch hinsichtlich der Begründung für die Aufhebung der von Deutschland seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträge, wie es in den Art. 290 und 292 festgelegt ist, und des bei dem Abschluß des Friedensvertrages selbst von den Feindmächten gezeigten Verhaltens.

Infolge der vielen und teilweise sehr voneinander abweichenden Meinungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit des Friedensvertrages hat es der Verfasser nicht als seine Aufgabe betrachtet, diese Möglichkeiten der Anfechtbarkeit des Friedensvertrages um eine neue zu vermehren, sondern in erster Linie versucht, die Geltung des Rechtssatzes „venire contra factum proprium" im Völkerrecht nachzuweisen. Zugleich erschien es aber notwendig, um ein umfassendes Bild hinsichtlich der Anfechtungsmöglichkeit zu gewinnen, diese in einer Übersicht darzulegen. Hieraus wird sich dann ergeben, daß keine der angeführten Möglichkeiten den Anspruch erheben kann, unbedingt richtig zu sein.

I. DIE MÖGLICHKEITEN EINER ANFECHTUNG DES FRIEDENSVERTRAGES VON VERSAILLES.

1. Der Vorvertrag in seiner Bedeutung für den Friedensvertrag.

a) Die historischen Vorverhandlungen.

Bei der Frage der rechtlichen Beurteilung des Friedensvertrages und ob für Deutschland eine Gebundenheit an den Vertrag und damit die Pflicht zur Erfüllung der in dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen besteht, ist in der Literatur immer wieder auf die dem Abschluß des eigentlichen Vertrages vorhergegangenen Vereinbarungen zwischen den Alliierten und Deutschland hingewiesen worden. Abgesehen von der später zu erörternden Möglichkeit, rechtliche Folgen aus dem Zwang, der Deutschland gegenüber bei Unterzeichnung des Friedensvertrages angewendet wurde, herzuleiten, wurde dann auf den zwischen Deutschland und den Allierten zustande gekommenen Vorvertrag hingewiesen. Eine Gültigkeit des eigentlichen Friedensvertrages wird aus dem Gesichtspunkt

geleugnet, daß der Friedensvertrag inhaltlich einen Bruch des Vorvertrages darstelle und daher rechtlich keine Wirksamkeit beanspruchen könne.

Um zu einer Stellungnahme zu dieser in der Literatur vielfach[1] vertretenen Ansicht zu gelangen, ist es notwendig, kurz die tatsächlichen Vorgänge, welche zum Abschluß des Vorvertrages geführt haben, darzustellen.

Am 3. Oktober 1918 ersuchte die deutsche Regierung den Präsidenten Wilson[2], „die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen. Sie nimmt das vom Präsidenten in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an". Das sind die 14 Punkte Wilsons seiner Rede vom 8. Januar 1918, die vier Punkte der Kongreßrede vom 11. Februar 1918, die vier Punkte der Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918 und endlich die fünf Punkte der Rede vom 27. September 1918 in New York. Auf eine Anfrage Wilsons vom 8. Oktober 1918, ob Deutschland "accept the terms, laid down by the president" und ob es wirklich nur bezwecke, über "practical details of their application" zu verhandeln, antwortete Deutschland mit der Note vom 12. Oktober 1918: „Die Deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen."

Es liegt demnach bereits in diesen Noten eine beiderseits ausdrücklich erklärte Willensübereinstimmung vor. Die Antwort der Vereinigten Staaten spricht daher mit Recht von „Friedensbedingungen" ("terms of peace"), die Deutschland bereits angenommen hat, indem es heißt: "It is necessary also in order that there may be no possibility of misunderstanding that the president should very solemnly call the attention of the Government of Germany to the language and plain intent of one of the terms of peace which the German Government has now accepted." Mit den Worten: "has now accepted" wird ausgesprochen, daß Deutschland aus der Annahme der 27 Punkte Wilsons bereits verpflichtet war.

Die deutsche Note vom 3. Oktober 1918 hatte die Offerte gemacht, die 27 Punkte zu "terms of peace" zu machen, und die Vereinigten Staaten hatten diese Offerte angenommen, nachdem sie sich durch Rückfrage versichert hatten, ob sich die deutsche Regierung über die juristische Tragweite der Annahme der 27 Punkte als "terms of peace" wirklich klar sei, ob sie wirklich "accept the terms laid down ..." und ob daher bei der künftigen Eröffnung der weiteren Friedensverhandlungen nur noch praktische Einzelheiten festzulegen seien.

---

[1] Franck, S. 173; Hold-Ferneck, II, S. 155; Raab, S. 4.
[2] Krauss-Roediger, S. 4.

Bei dem Notenaustausch handelte es sich um Vorverhandlungen zu einem Waffenstillstandsvertrag, mithin zu einem Kriegsvertrag. Waffenstillstandsverträge bedürfen als Kriegsverträge nach geltendem Recht einer Ratifikation nicht, um rechtsverbindlich zu sein[3]. Die Verpflichtung und damit der Vorvertrag sind also durch den Schriftwechsel selbst rechtsgültig geworden.

Am 5. November 1918 erfolgte eine amerikanische Note, in der festgestellt wurde, nachdem inzwischen der Schriftwechsel zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland den anderen Alliierten unterbreitet war: „Die alliierten Regierungen erklären ihre Bereitwilligkeit, auf Grund der Bedingungen Frieden zu schließen, die in der Botschaft des Präsidenten vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen niedergelegt sind." Tatsächlich hatten auch die Alliierten in einem zwischen ihnen stattgefundenen Notenwechsel sich bereit erklärt, Frieden auf der Basis der Wilson-Erklärungen zu schließen, nur hinsichtlich des Prinzips der Meeresfreiheit waren von England Vorbehalte gemacht worden. Damit war das ganze Programm der 27 Punkte durch allseitig erklärte Zustimmung zu einem bindenden Vorvertrag über die "terms of peace" geworden.

b) Die Ansichten in der Literatur über die Rechtsgültigkeit des Friedensvertrages in Hinblick auf den Vorvertrag.

Bei Beurteilung des Vorvertrages für die Gültigkeit des Versailler Friedensvertrages sind in der Literatur zwei Richtungen insoweit zu unterscheiden, wie die rechtliche Verbindlichkeit des Vorvertrages einer Betrachtung unterzogen wird.

Einmal wird die Auffassung vertreten[4], daß der Versailler Vertrag rechtliche Wirksamkeit nicht beanspruchen und angefochten werden könne, weil er über den Vorvertrag hinausgehe und die dem Vorvertrag widersprechende Aufzwingung des Friedensvertrages wie jeder Vertragsbruch ein völkerrechtliches Delikt darstelle. Eine andere Meinung geht dahin[5], die Bestimmungen des Friedensvertrages nur insoweit als rechtsungültig anzusehen, als sie über den Vorvertrag hinausgehen.

Ausgangspunkt beider Ansichten ist demnach, daß im Vorvertrag bereits konkrete Regeln für den später abzuschließenden Friedensvertrag enthalten waren. Das bedeutet aber wieder, daß die Wilson-Punkte bereits genügend bestimmbar waren, um als Vertragsgrundlage dienen zu können. Denn ohne genügende Bestimmtheit und ohne konkrete Formulierung der vom Vorvertrag festgelegten vertraglichen Bindungen läßt sich nicht die Behauptung aufstellen, daß einzelne Bestimmungen des Friedensvertrages den im Vorvertrag getroffenen Vereinbarungen widersprechen. Es läßt sich zum andern ein Interesse Deutschlands an der Einhaltung des Vorvertrages nur dann feststellen, wenn die Wilson-Punkte eine für Deutschland günstige Lage geschaffen haben. Um zu den in der Literatur vertretenen Hauptansichten Stellung zu nehmen, ist also eine Prüfung des einheitlichen Ausgangspunktes beider Ansichten notwendig, ob überhaupt

---

[3] Laun, Der Wandel der Ideen, S. 63.
[4] Hold-Ferneck, II, S. 155; Franck, S. 173; Strupp, S. 16.
[5] Raab, S. 4.

die Wilson-Punkte infolge genügend konkreter Formulierung und genügender Bestimmtheit als Grundlage des Vorvertrages angesehen werden können.

c) Der Vorvertrag hat konkrete Regelungen geschaffen.

Es dürfte klar sein, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages in krassem Widerspruch zu den von Wilson geäußerten Ideen stehen. Denn alles, was aus den unklaren Gedankengängen Wilsons zu entnehmen ist, hat im Friedensvertrag bestimmt nicht seine Verwirklichung gefunden. Die Formulierungen Wilsons sind aber im wesentlichen nur Richtlinien und Programmpunkte. Damit läßt sich ein Vergleich ziehen mit einzelnen Artikeln der Weimarer Verfassung. Auch diese waren weder aktuelles Recht, noch bestand ein Zwang zum Erlaß von Gesetzen, die den Programmpunkten entsprachen; andererseits hinderten sie jedoch den Erlaß von offenbar ihrem Richtliniengehalt widersprechenden Gesetzen. Wenn nun die von Wilson geäußerten Gedanken, welche in seinen 27 Punkten zum Ausdruck gekommen sind, einen erkennbaren Richtliniengehalt hätten, also genügend konkretisiert wären, dann könnten sie als Inhalt des Vorvertrages angesehen werden. Es wäre dann auch möglich, festzustellen, daß Bestimmungen des Friedensvertrages dem Vorvertrage widersprochen hätten.

Jahrreiß[6] schreibt: „Es muß von vornherein als zweifelhaft zugegeben werden, ob wirklich die 14 Punkte Gegenstand einer rechtlichen Regelung zwischen den Kriegführenden geworden sind, mit anderen Worten: ob die Vorvereinbarung rechtsverbindliche Kraft hatte." Er bezweifelt also, ob überhaupt die Wilson-Grundsätze maßgeblich für den Abschluß des Vorvertrages geworden sind. Klar und eindeutig äußert sich Jahrreiß aber nicht, ob er dem Vorvertrag rechtsverbindliche Kraft zubilligen will und was Inhalt des Vorvertrages nach seiner Ansicht geworden ist. Bedeutend weiter und auch eindeutiger in seiner Formulierung geht Niemeyer[7]: „Man darf nicht davon ausgehen, daß man Vorvertrag und Versailler Vertrag mit dem Maßstabe vergleicht, welche einzelnen Wilson-Forderungen im Versailler Vertrag erfüllt worden sind, denn das Wilson-Programm enthielt entsprechende Forderungen im Interesse Deutschlands gar nicht; in dieser Hinsicht kann man deswegen auch nicht sagen, daß der Versailler Vertrag Versprechungen des Vorvertrages nicht erfüllt habe." Niemeyer sagt an anderer Stelle weiter[8]: „Der Vorvertrag habe nur Programme für einen Friedensvertrag, aber keine konkreten Regeln enthalten." Mit seiner Behauptung, daß der Vorvertrag nur Programme, aber keine konkreten Regeln enthalten habe, dürfte Niemeyer nicht unrecht haben, denn bei einer Betrachtung der für den Vorvertrag maßgeblichen und von dem Präsidenten Wilson verkündeten Grundsätze kommt man zu der Feststellung, daß nur Programme fixiert worden sind, die teilweise wenig bestimmt waren und deren Ausführung einer späteren Regelung überlassen wurde. In Punkt 6 z. B. wird eine Regelung aller Angelegenheiten, welche Rußland betreffen, gefordert, daß diesem Land "an unhampered and un-

[6] Jahrreiß, S. 77.
[7] Niemeyer, S. 151.
[8] Niemeyer, S. 148.

embarrassed opportunity for the independent determination of her own political development and national policy" gewährt werde. Hier scheinen zunächst die Worte "Russia" und "national" im Sinne von Staatsvolk und nicht Volk im natürlichen Sinne gemeint zu sein. Im Januar 1918 hatte aber bereits der nationale Zerfall Rußlands eingesetzt; die beiden Ausdrücke konnten sich daher nicht auf die Einheit des alten russischen Staatsvolkes, d. h., die nationale Herrschaft des russischen Volkes über die übrigen Volksteile Rußlands, beziehen, sondern es mußte die Selbstbestimmung aller auf dem ehemaligen Staatsgebiet wohnenden Völker gemeint sein. Was aber Wilson mit der Aufstellung dieses Punktes genau beabsichtigt hat, kann erst durch Auslegung gefunden werden, wobei immer eine mehrfache Auslegungsweise möglich ist. Das spricht aber nur wieder für die Unklarheit dieses Punktes. Im Punkt 13 wird die Errichtung eines polnischen Staates unter Zusicherung eines freien und sicheren Zugangs zum Meer gefordert. Wo sollte sich aber dieser Zugang befinden? Darüber gibt der Punkt 13 keine Auskunft. Wie der Staat überhaupt aussehen sollte, wird nicht näher ausgeführt. Im Punkt 3 stellte Wilson die Forderung der Wirtschafts- und Handelsfreiheit auf. Wie sich praktisch eine derartige Freiheit durchführen lassen sollte, dafür wurde kein Anhaltspunkt gegeben. In der Kongreßrede vom 11. September 1918 hat er versucht, das Selbstbestimmungsrecht ganz allgemein zu formulieren. "Second, that peoples and provinces are not to be bartered about from sovereignty to sovereingty as if they were mere chattels and pawns in a game." "Third, many territorial settlement involved in this war must be made in the interest and for the benefit of the population concerned ..." "Fourth, that all well defined national aspirations shall be accorded the utmost satisfaction that can be accorded them without introducing new of perpetuating old elements of discord and antagonism ..." Mit Recht sagt Laun[9]: „Diese Punkte sind allerdings sehr unklar." Ebenso unklar sei Punkt 4. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte darüber, was "welldefined national aspirations" sind und wer mit bindender Wirkung über sie zu entscheiden habe, wenn sie bestritten sind. In bezug auf den Punkt 2 der Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918 sagt Laun[10]: „Allerdings fehlte auch hier noch die nähere Durchführung ... Der Punkt kann entweder so verstanden werden, daß die Bevölkerung als völkerrechtliches Rechtssubjekt zu konstituieren ist oder so, daß nur Pflichten begründet werden." Demnach ist auch hier wieder eine doppelte Auslegung möglich, was nur auf eine unklare und nicht konkretisierte Formulierung der eben angeführten Punkte zurückzuführen ist.

Was endlich die weitere Behauptung Niemeyers anbelangt, daß das Wilson-Programm Forderungen im Interesse Deutschlands gar nicht enthalten habe, so dürfte auch diese richtig sein. Denn abgesehen von den ganz allgemein gehaltenen Punkten, von denen nicht zu sagen ist, zu wessen Gunsten sie auszulegen sind, sprechen die etwas konkreteren Programmpunkte, z. B. Punkt 6 bis 13, nur von Dingen, die eine Beschwerung Deutschlands bzw. seiner Verbündeten bilden. Von ähnlichen,

---

[9] Laun, Der Wandel der Ideen, S. 122.
[10] Laun, ebenda.

aber den Alliierten auferlegten Verpflichtungen ist nirgends die Rede. Auch das, was schließlich als Friedensvertrag unterzeichnet wurde, spricht nicht dafür, daß die Wilson-Punkte Forderungen im Interesse Deutschlands enthalten haben. Hätten sie nur irgend etwas für die Mittelmächte Günstiges bedeutet, so hätten sie nicht derartig ausgehöhlt werden können, daß sich die Berufung auf die Wilson-Punkte heute immer mit dem Begriff einer Vergewaltigung Deutschlands verbindet. Ob aber daraus zugleich die von Niemeyer getroffene Folgerung zu ziehen ist, dürfte zweifelhaft sein. Denn selbst wenn einige Punkte nichts zugunsten Deutschlands enthalten haben sollten, so können diese Punkte trotzdem noch als Versprechungen der Alliierten angesehen werden für eine gerechte Regelung der durch die Punkte aufgeworfenen Fragen im Fr. V. Eine solche Regelung hat aber nicht stattgefunden. Daher kann mit Recht festgestellt werden, daß der Fr. V. Versprechungen des Vorvertrages nicht eingehalten hat.

Wie oben dargelegt worden ist, sind einige Punkte des Wilson-Programmes unklar. Einen bestimmten objektiven Richtliniengehalt hat aber jeder Programmpunkt; das verpflichtete die Feindmächte, keine Bestimmungen in den Fr. V. aufzunehmen, die zu diesen in den Punkten zum Ausdruck gekommenen Richtliniengehalt in Widerspruch standen. Zweifellos ist das aber geschehen. Die Behauptung, daß der Fr. V. inhaltlich einen Bruch des Vorvertrages darstellt, ist demnach richtig. Selbst wenn man sich darauf stützen wollte, daß die Punkte unklar formuliert sind und sie daher infolge ihrer Unklarheit nicht Inhalt des Vorvertrages sein könnten, ist dem entgegenzuhalten, daß Unklarheit des Vertragsinhalts den Vertrag selbst noch nicht hinfällig macht. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Verträge des Völker- und Staatsrechts unklar formuliert ist. Es ist aber nicht möglich, alle diese Verträge damit als hinfällig anzusehen. Abschließend ist demnach zu sagen, daß der Fr. V. aus dem Gesichtspunkt des gebrochenen Vorvertrages angefochten werden kann.

2. Anfechtbarkeit des Friedensvertrages nach Ansichten, die in der Literatur vertreten werden.

a) Anwendung von Zwang unter Bruch des Vorvertrages.

Eine Richtung in der Literatur will den Friedensvertrag deswegen nicht rechtsgültig sein lassen, weil er Deutschland aufgezwungen wurde[11]. Die einzelnen Meinungen weichen hier untereinander ab, kommen aber alle insofern zu dem gleichen Ergebnis, als sie den Friedensvertrag wegen des gegen Deutschland ausgeübten Zwanges nichtig sein lassen, wobei sie den Zwang, der gegen Deutschland anläßlich des Abschlusses des Vorvertrages angewendet wurde, als nicht rechtsvernichtend ansehen. Darin besteht fast Einhelligkeit in der Literatur, daß Zwang einen einmal geschlossenen Vertrag nicht rechtsungültig machen kann. Nur Niemeyer[12]

[11] Golbs-Wilms, S. 69; Frank, S. 173; Raab, S. 4; Grosch, S. 93.
[12] Niemeyer, S. 148.

und Jahrreiß[13] vertreten abweichende Meinungen. Nach ihnen sind auch erzwungene Verträge nicht rechtsgültig.

Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, sich mit dem Problem des Zwanges bei Abschluß völkerrechtlicher Verträge auseinanderzusetzen. Es können hier nur die Hauptgesichtspunkte aufgeführt werden, soweit sie für die Entscheidung der Rechtsgültigkeit oder Rechtsungültigkeit des Friedensvertrages hinsichtlich des von den Alliierten ausgeübten Zwanges von Bedeutung sind.

Hold-Ferneck[14] führt aus, daß der Vorvertrag rechtsverbindlich war, wenn er auch Deutschland aufgezwungen wurde, aber dieser Zwang war nicht rechtswidrig. Wer aber den Friedensvertrag für rechtsverbindlich erklärt ohne Rücksicht darauf, daß er dem Vorvertrag widerspreche, der verneine damit die Verbindlichkeit des Vorvertrages, unbekümmert darum, daß dieser rechtmäßig erzwungen wurde und daß selbst die Gegner Deutschlands seinen Rechtsbestand nicht leugneten.

Raab[15] hält grundsätzlich den Zwang bei Friedensverträgen nicht für rechtswidrig; nach ihm ist der Vorvertrag völkerrechtsgültig erzwungen, während „die Rechtswidrigkeit des Zwanges des Friedensvertrages sich schließlich daraus ergibt, daß die alliierten und assoziierten Mächte auf Grund eines völkerrechtlich gültigen Vorfriedensvertrages zum Abschluß im Rahmen bestimmt begrenzter Bedingungen verpflichtet" waren. Diese Verpflichtung wurde nicht eingehalten. Zwang als solcher macht den Vertrag nicht ungültig; nur die Aufzwingung des Friedensvertrages im Widerspruch zum Vorvertrag ist rechtswidrig. Raab geht ebenfalls demnach davon aus, daß im Vorvertrag genau festgelegt war, worüber und wieweit später verhandelt werden sollte, wenn er von „bestimmt begrenzten Bedingungen" spricht. „Bestimmt begrenzt" waren diese Bedingungen nun teilweise nicht, wie oben dargelegt wurde. Trotzdem aber ist ein gültiger Vorvertrag, dessen Inhalt die Wilson-Punkte waren, zustandegekommen.

Im NS-Handbuch von Franck heißt es[16]: „Das Diktat von Versailles ist rechtswidrig, weil es unter Bruch des Vorvertrages durch Ausübung und Androhung von Gewalt erzwungen ist." Hier ist nicht nur der Zwang infolge der Androhung von Gewalt entscheidend, sondern es kommt noch der Bruch des Vorvertrages hinzu, um den Friedensvertrag rechtsungültig sein zu lassen. Ausgangspunkt ist demnach wieder ein gültiger Vorvertrag mit genau konkretisiertem Inhalt. Franck beruft sich auf die Antwortnote der Alliierten vom 16. Juni 1919, wo ausgeführt wird, daß die Grundsätze des Präsidenten Wilson es waren, welche die Grundlage des Fr. V. bilden. Die Grundsätze, von denen in der Antwortnote der Alliierten die Rede ist, sind zwar, wie oben ausgeführt, ziemlich unbestimmt, doch ist ein Berufen andererseits auf sie möglich. Wenn auch die alliierten Mächte sich ebenfalls auf die Grundsätze berufen, so ist das zugleich ein Zeichen für die Unbestimmtheit der von Wilson verkündeten Punkte. Es spricht aber nicht gegen die Behauptung, daß der Vorvertrag gebrochen worden sei durch Erzwingung des Fr. V.

---

[13] Jahrreiß, S. 55.
[14] Hold-Ferneck, Zur Rechtsverbindlichkeit des Fr. V., S. 116.
[15] Raab, S. 4.
[16] Franck-Woermann, S. 173.

b) Zu einschneidende Beschränkungen der Selbständigkeit und der Ehre Deutschlands als Staat.

Mehrere andere Autoren lassen ebenfalls eine Anfechtung des Friedensvertrages zu, aber nicht deswegen, weil er erzwungen bzw. unter Bruch des Vorvertrages zustandegekommen ist, sondern sie geben die Anfechtungsmöglichkeit aus anderen Gesichtspunkten.

Wolzendorff[17] hält den Friedensvertrag für formell juristisch gültig, aber materiell-rechtlich anfechtbar. „Der Friedensvertrag ist ein Vertrag, den wir annehmen mußten, um uns ein höheres Recht zu wahren: das ewige und unveräußerliche Recht unseres Volkes, sich seine menschlichen Werte für das Streben und die Arbeit unserer Zukunft zu erhalten." Wolzendorff sieht im Friedensvertrag die Begründung einer Rechtsordnung zwischen den bisherigen Feinden. Die Erklärungen des Siegers sind mutuus consensus[18]. Jedoch wird aus materiell-rechtlichem Denken heraus eine Möglichkeit der Anfechtbarkeit des Vertrages gegeben. Nach Beling[19] „müßte die heute herrschende Völkerrechtslehre konsequent bei Aufrechterhaltung ihrer Lehre vom unbeschränkten Kriegsführungsrecht den Friedensvertrag mindestens für anfechtbar erklären". Er gibt das Anfechtungsrecht für den Friedensvertrag, da sich sonst die Völkerrechtswissenschaft, die Interessenkriege schlechthin für erlaubt hält, mit sich selbst in Widerspruch setze. Mehr auf den Inhalt des Friedensvertrages stellt Verdroß ab, wenn er sagt[20], „daß das Völkerrecht keine Verträge in seinem Bereich zulassen könne, die die Staaten soweit beschränken, daß ihnen die Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgaben (Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und Verteidigung gegen äußere Angriffe) unmöglich gemacht wird. Ein Vertrag, der einem Staat die Erfüllung dieser Aufgaben unmöglich machen will, ist daher sittenwidrig." Gewiß mag Verdroß vom moralischen Standpunkt aus recht haben. Zweifelhaft ist aber, wieweit im Völkerrecht der Begriff der Sittenwidrigkeit Geltung hat, und ob man auf ihn die Anfechtbarkeit eines Vertrages ohne weiteres stützen kann.

c) Stellung des Friedensvertrages außerhalb des Völkerrechts.

Eine vollkommen abweichende Meinung von den bis jetzt angeführten Ansichten in der Literatur vertritt Held, der überhaupt jede Vertragsnatur des Friedensvertrages von vornherein leugnet[21]. „Der Friede von Versailles ist ein Vertrag zwischen den Alliierten; Deutschland gegenüber jedoch kein Vertrag, sondern eine durch einen Gesamtakt (Diktat- und Unterwerfungsakt) geschaffene Rechtsorganisation, aus der sich, besonders infolge der innerstaatlichen Geltung, Rechte und Pflichten ergeben, die aber für Deutschland nicht kontraktlicher Natur sind." Held spricht Deutschland überhaupt jede Vertragsfähigkeit infolge seiner vollkommen wehrlosen Lage ab und bestreitet einem restlos unterlegenen Staat, also auch Deutschland, überhaupt die Fähigkeit, einen Friedensvertrag zu

[17] Wolzendorff, S. 112.
[18] Wolzendorff, ebenda, S. 113.
[19] Beling, S. 15—20.
[20] Verdroß, S. 79.
[21] Held, S. 207.

schließen, „weil er gar nicht in der Lage sei, sich mit dem siegreichen Gegner zu vertragen, d. h. einen Vertrag zu schließen“[22]. Bei einer Prüfung der von Held vertretenen Meinung ergibt sich, daß in jedem Fall, wenn ein Staat in einem Krieg unterlegen ist, er sich zum Friedensschluß nur bereit erklären wird, wenn bei ihm der von Held aufgestellte Begriff der Vertragsunfähigkeit vorliegen wird; denn ein Staat, der imstande ist, einen Krieg noch weiter zu führen, wird sich fast nie zu einem Friedensschluß bereit finden, der für ihn in den meisten Fällen mit einer Einbuße an Macht, Gebiet oder Beschränkung seiner Freiheit verbunden ist. Nur ganz selten wird ein Staat dann einen Friedensvertrag abschließen, wenn er noch in der Lage ist, Krieg zu führen. Insofern müßte Held also fast jedem Friedensvertrag seine Rechtsgültigkeit absprechen, was wieder zu einem unhaltbaren Zustand und zu großer Rechtsunsicherheit führen würde. Der Versailler Vertrag wird deshalb von Held als ein Diktat „außerhalb des Völkerrechts“ bezeichnet. Andererseits will Held aber trotz der fehlenden Vertragsnatur des Friedensvertrages für beide Seiten Rechte und Pflichten gelten lassen[23]. „Auch ohne Vertrag und Vertragsform hat der Sieger mit seinen Bedingungen die Grenzen gesteckt, innerhalb deren die Leistungen und Duldungen des Besiegten und bis zu denen die Forderungen und Maßnahmen des Siegers erfolgen müssen bzw. dürfen. Die sog. Rechte des Besiegten aus dem Friedensvertrag sind nichts anderes als die Grenzen, über die der Sieger nicht hinauszugehen zugesagt hat. Die vom Sieger unberührt gelassene Hoheitssphäre des Besiegten ist keine etwa gnädig eingeräumte Freiheitssphäre, sondern die ursprüngliche Hoheitssphäre, die durch die Friedensbedingungen beschränkt wird.“ Held leugnet also einerseits die Vertragsnatur des Friedensvertrages, will aber andererseits doch für beide Teile gewisse Pflichten aus diesem Vertrage herleiten. Das muß als ein Widerspruch erscheinen, denn wenn durch Ablehnung der Vertragsnatur des Friedensvertrages und durch Aufstellung des Begriffs als Diktat, „welches außerhalb des Völkerrechts steht“[24], jede rechtliche Beziehung zwischen den beiden Vertragspartnern geleugnet wird, so können auch nicht irgendwelche rechtliche Pflichten für einen Vertragschließenden gegenüber dem anderen Vertragspartner entstehen. Das kann zwar der Fall sein bei einem Diktat, aber dieses muß dann als noch im Bereich des Völkerrechts stehend angesehen werden. Wenn aber Held den Versailler Friedensvertrag als ein Diktat außerhalb des Völkerrechts ansieht, so können aus diesem unter keine völkerrechtlichen Normen fallenden Diktat auch keine Rechte und Pflichten für einen Vertragspartner entstehen.

Es ist, wie sich aus den bisher angegebenen Meinungen und Ansichten in der Literatur ergibt, die Überzeugung vieler Völkerrechtler, daß der Versailler Vertrag mit rechtlichen Mängeln behaftet ist. In den verschiedenen Theorien wird die Ansicht vertreten, daß eine Anfechtungsmöglichkeit für Deutschland gegen den Friedensvertrag besteht. Die Wege, auf denen man zu dieser Möglichkeit kommt, sind aber sehr verschieden. Gleich ist bei allen Autoren das Ergebnis.

[22] Held, ebenda.
[23] Held, S. 207.
[24] Held, S. 207.

3. Bejahung der Rechtsgültigkeit des Vertrages.

a) Niemeyer.

Abweichender Ansicht von den bisher dargelegten Meinungen ist Niemeyer, der einmal, wie oben bereits dargelegt, jede Bezugnahme auf den Vorvertrag in Hinblick auf den Friedensvertrag deswegen ablehnt, weil in ihm nichts Konkretes festgelegt worden ist. Niemeyer hält aber nicht nur eine Bezugnahme auf den Vorvertrag für eine Anfechtung des Friedensvertrages als unmöglich, sondern kommt zu folgendem Schluß[25]: „Es ist das Härteste und zugleich das Notwendigste, was hier gesagt werden muß, daß jede, auch die ungerechteste, unvernünftigste, verabscheungswerteste Art rechtlicher Regelung besser ist als der Zustand völliger Ungerechtigkeit und schrankenloser Handlungswillkür des Siegers. Man darf nicht verkennen, daß es tatsächlich diese Einsicht auf seiten des Besiegten ist, deren sich der Sieger bedient, um seinen Willen durchzusetzen. Der Besiegte wählt, indem er sich schließlich, wenn es nicht anders geht, dem Diktat des Siegers unterwirft, das kleinere Übel." Es wird also, entgegengesetzt zu den bisher dargelegten Ansichten, die Gültigkeit des Friedensvertrages für Deutschland aus dem Gesichtspunkt heraus bejaht, daß ein Friedensvertrag, der für den Besiegten noch so hart ist, dem Sieger doch immer Beschränkungen auferlegt, über die er nicht hinausgehen darf. Niemeyer mag insoweit recht haben, wie man die durch den Friedensvertrag getroffene Regelung mit einem Zustand vergleicht, wo von zwei Partnern der eine völlig wehrlos ist, und er seinem Gegner ohne die Möglichkeit irgendeines Widerstandes ausgeliefert ist, aber andererseits auch keine rechtliche Vereinbarung besteht, nach der sich der Gegner bei seinem Verhalten dem wehrlosen Partner gegenüber richten muß. Vergleicht man aber den durch den Friedensvertrag geschaffenen Zustand und die durch ihn erfolgte Ohnmacht Deutschlands mit anderen Friedensverträgen, die früher abgeschlossen wurden, so muß man den von Niemeyer angeführten Gesichtspunkt, „daß die verabscheuungswürdigste Art rechtlicher Regelung besser ist als der Zustand völliger Ungerechtigkeit und schrankenloser Handlungswillkür des Siegers", mit Zweifel betrachten, denn trotz des Friedensvertrages konnte Deutschland oft genug später noch die Willkür des Siegers spüren, der sich bei manchen Maßnahmen, z. B. dem Ruhreinfall, ausdrücklich auf die Bestimmung des Friedensvertrages berief. Gewiß muß man Niemeyer insoweit recht geben, daß eine schlechte rechtliche Regelung immer noch besser ist als gar keine, aber eine rechtliche Regelung, an die sich der Sieger nicht hält, bedeutet keine Unterschied gegenüber einem Zustand ohne rechtliche Regelung. Und in dem von Niemeyer angegebenen Fall hat Deutschland obendrein noch nicht einmal die Möglichkeit, den Friedensvertrag anzufechten.

Eine Revision des Vertrages will aber auch Niemeyer[26] zulassen, trotzdem er vorher den Friedensvertrag als gültig und besser als einen rechtlosen Zustand bezeichnet hat. Die Revision soll aber bei ihm nur bedeuten, „der Vertrag soll nicht nur als historische Tatsache, sondern als

[25] Niemeyer, S. 148.
[26] Niemeyer, S. 151.

Grundlage bestehender Rechtsverhältnisse den Gegenstand einer Prüfung seines Inhalts bilden, welche die Möglichkeit der Änderung von Einzelheiten seines Inhalts in größerem oder geringerem Umfang, unter dem Gesichtspunkt gegenwärtiger Bedürfnisse und künftiger Gestaltungen ins Auge faßt"[27]. Eine Gesamtrevision des Friedensvertrages lehnt Niemeyer aber ab, weil „der Friedensvertrag gerade das Gegenteil eines Rechts- und Friedensinstruments ist. Dies kann auch nicht durch eine Nachlieferung infolge Revision beseitigt werden". Er will demnach nur einzelne Teile des Vertrages einer Revision unterziehen. Die juristische Möglichkeit der Revision für wichtige und umfangreiche Teile des Vertrages bejaht Niemeyer, er weist aber zugleich darauf hin, daß die politische Möglichkeit erfolgreicher Revision abhängt von der Entwicklung des Willens zum Frieden und zu dauernder völkerrechtlicher Ordnung. Niemeyer stellt damit also auf rein politische Erwägungen ab. Eine Gesamtrevision lehnt er aber ab. Es ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch die Revision einzelner Teile des Friedensvertrages abgelehnt wird. Denn bezeichnet man eine Gesamtrevision als eine Nachlieferung, die einen Friedensvertrag nicht herstellen kann, so kann das auch nicht durch Aufhebung einzelner Teile dieses Vertrages geschehen. Niemeyer hätte daher auch die Revision einzelner Teile des Vertrages ablehnen müssen.

Ganz entschieden wendet er sich gegen die Anwendung der Nichtigkeit in bezug auf den Friedensvertrag. „Wenn der Versailler Vertrag unter dem rein formaljuristischen Begriff der Nichtigkeit behandelt wird, ist der Weg zu einer Revision endgültig verbaut. Der Grund dafür liegt nicht sowohl in der Intensität der Rechtswirkung des angewendeten Gesichtspunktes der Nichtigkeit, als vielmehr in der Totalität des Umfangs und des Inhalts, welcher durch die Vernichtung ergriffen würde, d. h. in dem Umstand, daß die Unterschrift vernichtet wird und damit das ganze Schriftstück rechtliche Bedeutung verliert[28]." Niemeyer will also den Friedensvertrag nicht für nichtig erklären, weil damit eine Revision des Vertrages infolge seines Wegfalls unmöglich sein würde. Vorher hat er aber eine Revision als nicht durchgreifend genug zur Schaffung eines Friedens- und Rechtszustandes zwischen den Feindmächten abgelehnt. Damit dürfte ein Widerspruch in den Ausführungen Niemeyers liegen: Die Geltendmachung der Nichtigkeit des Friedensvertrages wird von ihm abgelehnt, weil damit die Möglichkeit einer Revision des Vertrages entfällt, während er andererseits wieder eine Revision als unzweckmäßig ablehnt oder doch nur teilweise zulassen will. Niemeyer versucht eine Mittellösung zu finden und die Schwierigkeiten einer Nichtigkeitserklärung in Hinblick auf eine eventuelle Revision des Vertrages zu umgehen. Es geht letztlich aus seinen Ausführungen aber nicht klar hervor, wie er sich die Verwirklichung seiner Gedanken vorstellt.

b) Klein und Stillich.

Zwei andere Ansichten in der Literatur kommen ebenfalls zu dem gleichen Ergebnis wie Niemeyer, nur unter anderen Begründungen. Nach

[27] Niemeyer, S. 156.
[28] Niemeyer, S. 156.

Klein[29] ist der Friedensvertrag voll rechtsgültig, ein etwa vorhandenes Anfechtungsrecht sei durch Verzicht verlorengegangen. Zwang als Anfechtungsgrund lehnt er ab, mit der Begründung, daß dann alle Friedensverträge nichtig wären, weil fast keiner ohne Zwang seitens des Siegers geschlossen würde. Er macht den von der Völkerrechtslehre vielfach angewendeten Unterschied zwischen erlaubten und unerlaubten Kriegen. Es ist aber zum mindesten dann die Frage zu erheben, ob Klein einen Friedensvertrag auch gültig sein lassen will, wenn er auf Grund eines ungerechten Krieges erzwungen wurde. Auf den in der Völkerrechtsliteratur herrschenden Streit über den Unterschied zwischen gerechten und ungerechten Kriegen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

Zum Schluß sei noch Stillich erwähnt, der sagt, „der Friedensvertrag sei lediglich formal ein Vertrag, aber gerade darum rechtsverbindlich"[30]. Er stellt die Behauptung auf, daß auch das Diktat ein Vertrag sei[31] und daß es unerheblich sei für das Entstehen eines Vertrages, daß bei seinem Abschluß nur der Wille einer Partei entschieden habe. Entscheidend ist nach ihm, daß beide Vertragspartner, Deutschland und die Alliierten, unter diesen Vertrag ihre Unterschrift gesetzt hätten. Ein Vertrag sei lediglich als eine formale Einigung über ein Rechtsverhältnis anzusehen, unbeschadet der Tatsache, ob eine materielle Übereinstimmung vorliege oder nicht. Stillich führt damit ganz neue Gesichtspunkte für das Entstehen eines Vertrages an. Außerdem vergleicht er[32] den Krieg als einen verlorenen gerichtlichen Prozeß zwischen zwei Parteien. Ein Teil, und zwar der Unterlegene, müsse dabei die Kosten tragen. Zu dieser Folgerung Stillichs kann man nur eine durchaus ablehnende Stellung einnehmen, denn ein Krieg wird sich wohl schwerlich mit einem gerichtlichen Prozeß vergleichen lassen, in dem der unterlegene Teil die Kosten eines harten Friedensvertrages zu tragen hat.

4. Die Anwendung des Satzes: „pacta sunt servanda" und der „clausula rebus sic stantibus" auf den Versailler Friedensvertrag.

Das geordnete Zusammenleben der Staaten und ihre zwischenstaatlichen Beziehungen müssen sich nach bestimmten Regeln richten, die für alle Staaten Geltung haben. Eine Rechtssicherheit kann immer nur dann herrschen, wenn Staaten sich an die mit anderen Ländern getroffenen Vereinbarungen halten. Kann der eine Vertragspartner sich nicht darauf verlassen, daß die in einem Vertrage einem anderen Staat auferlegten Verpflichtungen von dem Vertragspartner eingehalten werden, so wird auch bei ihm der Wille, einmal eingegangene Verpflichtungen zu halten, nicht sehr groß sein. Das würde bedeuten, daß der durch den abgeschlossenen Vertrag geschaffene Zustand nicht das Moment der Rechtssicherheit in

[29] Klein, JW. 1920, S. 620 ff.
[30] Stillich, S. 10—13.
[31] Stillich, ebenda.
[32] Stillich, S. 15.

sich tragen würde, weil ein Staat den Vertrag nur einhalten wird, solange es für ihn vorteilhaft ist. Um eine derartige Unsicherheit auszuschalten, ist im zwischenstaatlichen Verkehr die auch im Zivilrecht geltende Norm „pacta sunt servanda" (p. s. s.) aufgestellt worden. Ein Staat, der sich hieran nicht hält und wiederholt vertragsbrüchig geworden ist, muß befürchten, daß er zuletzt niemand mehr finden wird, der noch mit ihm in Vertragsbeziehungen treten will. Das bedeutet aber für jeden Staat die Abschneidung jeder Lebensmöglichkeit.

Im folgenden hat der Verfasser die Rechtsgültigkeit oder Rechtsungültigkeit des Friedensvertrages unter dem Gesichtspunkt der beiden Rechtssätze „pacta sunt servanda" und „clausula rebus sic stantibus" behandelt, um einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten einer Anfechtung des Friedensvertrages zu geben. Die Geltung beider Rechtssätze wird dabei vorausgesetzt. Es würde zu weit führen, sie hier umfassend zu erörtern.

Auf den Friedensvertrag angewendet, würde der Satz p. s. s. bedeuten, daß Deutschland gezwungen ist, die in Versailles eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das heißt aber, daß Deutschland den Friedensvertrag nicht anfechten oder sich den ihm auferlegten Verpflichtungen auch dadurch nicht entziehen könnte, wenn man, wie Jahrreiß, dem Friedensvertrag den Charakter eines Rechtstitels abspricht. Zweifelhaft ist aber, wie oben ausgeführt, ob der Satz p. s. s. auf den Friedensvertrag überhaupt Anwendug findet, wobei wieder Voraussetzung ist, daß der Satz im Völkerrecht allgemein gilt.

Das Völkerrecht kann eine Norm andererseits nicht entbehren, die den Staaten ein bestimmtes Verhalten vorschreibt. Diese Norm ist der Satz p. s. s. Das Bestehen dieses Satzes wird fast nirgends bestritten, wohl aber sein Anwendungsgebiet. Hold-Ferneck bestreitet zwar, daß die Vorschrift p. s. s. allgemeine Bedeutung hat[33]; er führt aber weiter aus, daß es immer auf den Einzelfall ankommt, ob p. s. s. Anwendung finden soll oder nicht. Auch Grosch[34] will im Grunde genommen nichts anderes erreichen, wenn er auch umgekehrt wie Hold-Ferneck davon ausgeht, daß der Satz p. s. s. allgemeine Geltung hat: „... nicht nur für die auf dem Boden des Privatrechtes eingegangenen Verträge gilt die Rechtsparömie: pacta sunt servanda, denn es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß keine bloß staatsrechtlichen Akte irgendeiner Art völkerrechtliche Stipulationen derogieren, daß vielmehr völkerrechtlich anerkannte Rechtszustände, die unbequem und anormal wie auch in der Ordnung und Verwaltung des Staates sein mögen, nicht einseitig, ohne Zustimmung der Beteiligten, abgeändert werden können." Das würde demnach bedeuten, abgesehen davon, ob der Friedensvertrag überhaupt ein pactum im Sinne des Satzes p. s. s. ist, daß Deutschland die im Friedensvertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllen muß. Aber Grosch will für die starre Anwendung des Rechtssatzes p. s. s. eine Ausnahme zulassen, und zwar „kann den Staat ein vernünftiger Grund von der Heiligkeit eines Vertrages befreien"[35]. Als einen solchen Grund sieht er in erster Linie Ver-

[33] Hold-Ferneck, I, S. 172.
[34] Grosch, S. 42.
[35] Grosch, S. 49.

tragsbruch des anderen Vertragschließenden an, der den Vertragspartner zur Aufhebung des Vertrages berechtige. Es dürfte zu bejahen sein, daß die ganzen Begleitumstände, besonders der auf Deutschland anläßlich der Verhandlungen in Versailles ausgeübte Druck und die teilweise Nichterfüllung von den Alliierten im Vertrag übernommenen Verpflichtungen (z. B. Abrüstung) einen „vernünftigen Grund" im Sinne Groschs bilden. Man kommt demnach abschließend zu dem Ergebnis, daß auch unter Zugrundelegung der Ansicht von Grosch für den Friedensvertrag der Satz p. s. s. keine Anwendung finden kann, wobei immer davon ausgegangen wird, daß der Vertrag überhaupt ein pactum im Sinne des p. s. s. ist.

Auch Wenzel[36] will einem Staat gegenüber den Satz p. s. s. bei einem Friedensvertrag, dessen Erfüllung für den Staat wirtschaftliche Knechtschaft, Verelendung und Ehrlosigkeit bedeuten würde, nicht zur Anwendung bringen. In einem solchen Falle sei nicht anzunehmen, daß das Recht des betrogenen Staates für einen derartigen Vertrag den Rechtssatz p. s. s. als Einschränkung seiner Handlungsfreiheit gewollt habe. Wenn aber p. s. s. keine Geltung habe, so würde die Handlungsfreiheit des Staates demnach nicht eingeschränkt, und er kann sich von einem solchen Vertrage jederzeit einseitig lossagen. Sowohl Grosch als auch Wenzel lehnen demnach beide in bestimmten Fällen die Anwendung des Satzes p. s. s. ab. Nach ihnen könnten sich also Deutschlands Gegner bei einem Hinweis auf die von Deutschland eingegangen Verpflichtungen auf den Rechtssatz p. s. s. nicht berufen. Voraussetzung für die Anwendung von p. s. s. ist immer wie sich aus dem Wortlaut des Rechtssatzes selbst ergibt, daß überhaupt ein pactum vorliegt. Der Rechtssatz kann nur dann Anwendung finden, wenn eine rechtliche Bindung von den Parteien gewollt ist, was durch den Vertragsschluß zum Ausdruck kommt. Vor dem Abschluß eines Vertrages kann sich der andere Vertragspartner nicht auf die Norm berufen. Rechtssatz wird p. s. s. erst dann, wenn er sich mit einem bestimmten Tatbestand verbindet, wenn also, wie Bauer sagt[37]: aus dem Satz p. s. s. der Satz „pactum est servandum" wird. Es kommt demnach darauf an, ob der Friedensvertrag als ein rechtsgültiger Vertrag angesehen wird.

Wenn man, wie Jahrreiß, dem Vertrag überhaupt den Charakter als Rechtstitel abspricht, kann man sich daher darauf berufen, daß der Satz p. s. s. infolge eines nicht rechtsgültigen pactum auf den Friedensvertrag in bezug auf die von Deutschland eingangenen Verpflichtungen keine Anwendung findet. Hält man den Friedensvertrag für rechtlich voll gültig, wie Klein und Stillich, so muß insoweit auch die Anwendung des Satzes p. s. s. bejaht werden. Hält man endlich das Versailler Diktat für anfechtbar, kann man grundsätzlich sich nicht darauf berufen, daß der Satz p. s. s. keine Anwendung fände, denn ein pactum ist vorhanden. Wohl aber besteht die Möglichkeit, mit Grosch die Anwendung des Satzes zu verneinen aus dem Gesichtspunkt der teilweisen Nichterfüllung oder mit Wenzel aus dem Gesichtspunkt der übermäßigen Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit. Man kann also fast immer auch von einer Nicht-

[36] Wenzel, S. 508 ff.
[37] Bauer, S. 16.

anwendung des Satzes p. s. s. sprechen, wenn der zugrunde liegende Vertrag irgendeinen Mangel in sich birgt, sei es auf Grund seines Inhalts, oder sei es auf Grund der äußeren Umstände, unter denen er abgeschlossen worden ist.

Bisher ergibt sich, daß der Friedensvertrag unter zahlreichen Gesichtspunkten als anfechtbar oder überhaupt als rechtsungültig angesehen wird. Es handelt sich dabei nicht nur um Umstände, die außerhalb des Vertrages liegen, sondern auch um solche, die sich aus dem Inhalt des Vertrages selbst ergaben. Genau so bestritten wie die Anwendung des Satzes p. s. s. ist das Bestehen und die Geltendmachung der „clausula rebus sic stantibus" (cl.) im Völkerrecht. Würde es gelingen, die Geltung der cl. im Völkerrecht überhaupt nachzuweisen, zum andern aber auch zu zeigen, daß die cl. im Friedensvertag selbst enthalten ist, so besteht die Möglichkeit, daß Deutschland aus diesem Gesichtspunkt heraus sich vom Vertrage lösen kann.

Bauer wendet sich dagegen, die cl. im Völkerrecht als Norm anzusehen[38], da sie weder durch Vertrag generell geschaffen worden, noch gewohnheitsrechtlich begründet und endlich auch nicht als allgemein anerkannte Privatrechtsnorm in das Völkerrecht eingegangen ist. Er will die cl. als allgemeinen, für jeden völkerrechtlichen Vertrag geltenden Rechtssatz nicht anerkennen. Zulassen will er aber eine stillschweigende Vereinbarung der cl., und zwar soll diese Vereinbarung festgestellt werden durch eine Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. „Wenn nun bei Vertragsschluß irgendwie zu erkennen war, daß alle Parteien bestimmte Umstände als Grundlage des Vertrages ansahen und unter anderen Umständen den Vertrag nicht in dieser Form geschlossen hätten, so kann, auch wenn das Weiterbestehen dieser Umstände nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist, eine Auslegung des Vertrages ergeben, daß er nur solange gelten soll, wie diese Umstände andauern[39]." Mit anderen Worten, wenn bestimmte Umstände zur Grundlage des Vertrages gemacht worden sind, kann durch Auslegung festgestellt werden, daß der Vertrag eine Klausel enthält, gemäß welcher er bei Änderung dieser Umstände aufgelöst werden kann. Diese Festlegung der Anwendung der clausula mag im Interesse der Rechtssicherheit besser sein als die besonders von Kaufmann[40] und Graf Westarp[41] vertretene Lehre; nach ihrer Ansicht ist die cl. ein allgemeiner Rechtssatz des Völkerrechts. Sie stützen sich darauf, daß der Staat nur soweit vertragliche Verpflichtungen eingehe, wie es seine Souveränität und sein Recht auf Selbsterhaltung erlaube. Wohl mag das richtig sein, aber andererseits würde sich damit jeder Staat auf diese Grundsätze berufen können und damit jeden geschlossenen Vertrag auflösen können. Das würde aber gleichbedeutend mit einer allgemeinen Rechtsunsicherheit sein.

Ausdrücklich im Vertrage von Versailles erwähnt ist die clausula nicht. Es fragt sich nun aber, ob nicht bestimmte Umstände von beiden

---

[38] Bauer, S. 41.
[39] Bauer, S. 36.
[40] Kaufmann, S. 204.
[41] Westarp, JW. 1934, S. 200 ff., S. 201.

vertragschließenden Parteien als Voraussetzung des Vertrages angesehen wurden und damit stillschweigend zur Vertragsgrundlage gemacht worden sind. Diese Voraussetzungen müssen aber von beiden Parteien erkennbar zum Ausdruck gebracht worden sein. Denn hat nur eine Partei zum Ausdruck gebracht, welche Voraussetzungen sie als Vertragsgrundlage ansehe, die andere Partei aber nicht dieselben Umstände als Vertragsgrundlage angesehen, so sind diese Umstände nicht Vertragsinhalt geworden. Erkennbar zum Ausdruck gebracht ist im Friedensvertrag in keinem Artikel, daß von beiden Parteien bestimmte Umstände als grundlegend für den Vertragsschluß angesehen werden. In der von beiden Parteien als stillschweigende Vertragsgrundlage angesehenen Erfüllung der der anderen Partei auferlegten Verpflichtungen kann ein die Grundlage des Vertrages bildender Umstand nicht erblickt werden. Denn einmal könnte damit jeder Vertrag dann auf Grund der clausula hinfällig gemacht werden, was eine Verwässerung des eben geschilderten Begriffs der cl. bedeuten würde, zum andern bedarf es dieses Umweges zwecks Auflösung des Vertrages nicht, denn die Nichterfüllung eines Vertrages durch eine Partei kann von der anderen Partei auch ohne Hilfe der cl. geltend gemacht werden.

Kraus[42] will nur solange eine Bindung für den Besiegten an die Friedensverträge gelten lassen, als nicht in den Umständen, unter denen sie entstanden sind, wesentliche Änderungen eingetreten sind. Er führt aber nicht weiter aus, welcher Art diese Umstände sein müssen und ob er damit eine Anwendung der cl. zulassen will. Auch er geht demnach von Umständen aus, die bei Vertragsabschluß vorhanden sein und für den Vertragsschluß selbst bedeutungsvoll sein müssen. Umstände in diesem Sinne sind zwar vorhanden gewesen, es kann hierbei auf die Wehrlosigkeit Deutschlands und seine wirtschaftliche Ohnmacht hingewiesen werden. Aber diese Umstände bildeten für die Alliierten nicht die Voraussetzung, daß der Vertrag nur bei Fortdauer dieser Umstände Geltung haben sollte.

Abschließend ist demnach zu sagen, daß keine Möglichkeit besteht, die cl. in ihrer hier angeführten Bedeutung auf den Friedensvertrag anzuwenden. Beide Sätze, sowohl p. s. s. als auch cl., deren Geltung und Anwendung im Völkerrecht außerdem noch bestritten ist, vermögen also zu einem befriedigenden Ergebnis nicht zu führen. Bei einer starren Anwendung des Satzes p. s. s. bestände niemals eine Anfechtungsmöglichkeit gegen einen Vertrag, während bei einer uneingeschränkten Anwendung der cl. nur in seltenen Fällen der Vertrag erhalten bleiben würde. Um diese nicht befriedigenden Lösungen zu umgehen, haben die Autoren nach Wegen gesucht, um zu einem Ergebnis zu gelangen, welches gerecht und vor allen Dingen für beide Parteien als billig erscheint. Damit gelangten sie zu den Zwischenlöungen, und zugleich entsteht eine Vielgestalt von Meinungen, die es noch schwerer sein lassen, sich einer Ansicht anzuschließen.

---

[42] Kraus, S. 28.

II. DER RECHTSSATZ „VENIRE CONTRA FACTUM PROPRIUM" IST EIN ALLGEMEINER RECHTSGRUNDSATZ DES VÖLKERRECHTS.

1. Die Verbindung des Art. 1 des Friedensvertrages mit den Artikeln 290, 292 des Friedensvertrages.

In der Einleitung zum Art. 1 des Friedensvertrages heißt es: „In der Erwägung, daß es zur Förderung der gemeinsamen Arbeit unter den Nationen . . . wesentlich ist, . . . die Vorschriften des internationalen Rechts, die fürderhin als Richtlinien für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der orgnaisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen vertragschließenden Teile das vorliegende Abkommen .. . an."

Aus dem Wortlaut des Textes ergibt sich, daß die Vorschriften des internationalen Rechts, also auch des Völkerrechts, welche von jetzt ab Gültigkeit und Bestand haben sollen, von den Regierungen der an dem Friedensvertrag beteiligten Länder innegehalten werden sollen. Wenn von Vorschriften gesprochen wird, die „fürderhin" das Handeln der Regierungen untereinander bestimmen sollen, so kann das nur soviel heißen, daß jetzt neue Regeln des internationalen Rechts aufgestellt oder alte bekräftigt werden, die von den beteiligten Ländern für die Zukunft innegehalten werden sollen. Die Regeln haben damit also sowohl für die Länder als auch gegen sie Geltung.

Zunächst ist zu fragen, wo diese neuen Vorschriften des internationalen Rechts niedergelegt sind. Als erstes Hilfsmittel muß der Friedensvertrag angesehen werden, sowie die von den Parteien gewechselten Noten über einzelne Vertragsbestimmungen und die in den Noten gegebene Erläuterung einzelner Artikel. Sodann kann zurückgegriffen werden auf allgemeine Regeln, die vor Kriegsausbruch von allen Ländern anerkannt wurden als Richtlinien in ihrem Zusammenleben mit anderen Völkern, und die eine erneute Anwendung gefunden haben.

2. Der Friedensvertrag als Rechtsquelle für völkerrechtliche Normen.

Im Art. 290 wird festgelegt, daß alle Verträge Deutschlands, die es mit seinen Verbündeten seit dem 1. August 1914 geschlossen hat, als aufgehoben anzusehen sind. Im Art. 292 erkennt Deutschland alle mit Rußland oder einem seiner Nachfolgestaaten und mit Rumänien seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte als aufgehoben an. Das bedeutet also, daß auch die mit Rußland im Frieden von Brest-Litowsk sowie die mit Rumänien im Frieden von Bukarest getroffenen Vereinbarungen hinfällig und durch den Friedensvertrag von Versailles aufgehoben sind. Eine Begründung beider Artikel wird im Friedensvertrag selbst nicht gegeben. In der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 (Mantelnote) auf die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen heißt es[43]:

[43] Krauss-Roediger S. 649.

«Les traîtés visés aux articles 290 et 292 font éminemment partie de ceux pour la conclusion desquels l'Allemagne a abusé des circonstances qu'elle avait elle-même fait naître de la pression qu'elle a exercée, ou de la force momentanée de ses armes. Leur maintien en vigueur est inadmissible après un traité de Paix fondé sur le droit, quelles que soient pour l'Allemagne les conséquences de leur abrogation.» Etwas vorher wird ausgeführt[44]: «Mais elles (les Puissances a. et a.) ne sauraient laisser subsister tous les traités que l'Allemagne a imposés soit à ses adversaires momentanément abattus soit même dans certains cas à des Puissances neutres (dans le but de s'assurer des conditions particulièrement favorables ...), dont le maintien est incompatible avec le rétablissement du Droit.»

Beide Stellen stehen miteinander in Verbindung, denn in beiden kommen dieselben Gedanken zum Ausdruck, nämlich: Deutschland hat Verträge mit Bundesgenossen, augenblicklich niedergeworfenen Feinden und Neutralen abgeschlossen. Bei diesen Vertragsabschlüssen hat sich Deutschland der von ihm selbst geschaffenen Umstände, d. h. der allgemeinen von ihm geschaffenen Lage, sowie eines Druckes oder der augenblicklichen Gewalt seiner Waffen mißbräuchlich bedient. Das Recht wird wieder hergestellt, d. h., eine Zeit des vertriebenen Rechts wird jetzt abgelöst von einer Zeit des wiederhergestellten Rechts. Die genannten Verträge haben daher nach dem neuen Recht keine Kraft mehr und sie müssen, soweit sie Wirkungen bis in die neue Zeit äußern, aufgehoben werden.

Mit dem Friedensvertrag von Versailles soll demnach eine Zeit des neuen Rechts anbrechen. Unter der Herrschaft dieser neuen Normen können aber Friedensverträge, die mit Gewalt unter Ausnutzung der mit den Waffen herbeigeführten Niederlage dem Gegner auferlegt worden sind, nicht bestehen bleiben. Diese Richtlinien sind als Ausgangspunkt der bei dem Vertragsschluß beteiligten Regierungen anzusehen, weil sie einmal in den eben angeführten Noten niedergelegt worden sind, zum andern die Ergebnisse dieser Festlegung des neuen Rechts bereits in den Art. 290 und 292 ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Richtlinien sollen, wie es in der Einleitung zum Art. 1 des Friedensvertrages heißt, genau beobachtet werden.

3. Verstoß der Feindmächte gegen die von ihnen gegebenen Begründungen der Artikel 290, 292.

Betrachtet man den Inhalt des Friedensvertrages und die Umstände, unter denen er zustande gekommen ist, so kann man behaupten, daß schon vom ersten Augenblick an bis zur Überreichung der Friedensbedingungen am 7. Mai 1919 die Alliierten sich an die von ihnen proklamierten Richtlinien für den Abschluß von Friedensverträgen nicht gehalten haben. Nur unter Gewalt, die aus Ausnutzung der von den Alliierten herbeigeführten Wehrlosmachung des Reiches beruhte, unterschrieb Deutschland schließlich den Vertrag. Gewiß wurden bei den Verhandlungen in Brest-Litowsk Zwangsmittel angewendet, um Rußland zur Unterschrift zu bringen. Aber einmal war Rußland in seine wehrlose Lage nicht durch von

[44] Krauss-Roediger, S. 645.

Deutschland gemachte, später aber nicht eingehaltene Versprechungen gekommen, sondern durch seine Unterlegenheit im offenen militärischen Kampf; zum andern waren die Bedingungen, welche Rußland auferlegt wurden, bei weitem nicht so hart und entehrend wie die von den Alliierten dem Deutschen Reich auferlegten[45]. Wenn nun der Vertrag von Brest-Litowsk nicht den neuen, von den Alliierten aufgestellten Richtlinien entsprach, um wieviel mehr entsprach dann der Vertrag von Versailles nicht den neuen Regeln beim Abschluß von Friedensverträgen.

Welche Folgerungen sind hieraus nun zu ziehen?

Es ist zunächst die Frage zu prüfen, ob man aus den Noten der Alliierten in Verbindung mit den Artikeln 290, 292 herleiten kann, daß in Zukunft die Grundsätze, welche durch die Feindmächte aufgestellt worden sind, zwischen den Vertragschließenden bzw. allen Völkerrechtssubjekten Geltung haben sollen, d. h. also, ob durch diese Grundsätze völkerrechtliche Normen festgestellt werden konnten, so daß Deutschland sich eventuell auf diese berufen kann.

Als Rechtsquelle für völkerrechtliche Normen werden Vertrag und Gewohnheitsrecht angesehen, zum Teil gelten, wie oben erwähnt, als dritte Rechtsquelle, die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Die für die Artikel 290, 292 von den Alliierten angegebenen Gründe sind in der mit der Note vom 16. Juni 1919 überreichten Antwort auf die Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation enthalten. In dem Vertrage selbst sind die Begründungen nicht niedergelegt, sondern in einer Note, die als eine Erläuterung und Auslegung des Vertrages anzusehen ist. Demnach dürften also die in diesen Begründungen zutage getretenen Grundsätze nicht von vornherein als Bestandteil des Vertrages anzusehen sein. Fraglich ist aber, ob nicht alles, was von den Alliierten zur Begründung der von ihnen diktierten Artikel angeführt worden ist, nicht zur Vertragsauslegung herangezogen werden kann, sondern sogar Vertragsinhalt geworden ist infolge der Bedeutung gerade für einzelne Bestimmungen des Vertrages. Denn es handelt sich bei diesen Noten und der in ihnen zur Erklärung und Rechtfertigung der Vertragsbestimmungen angeführten Sätze nicht nur um die Darlegung der Beweggründe zu vertraglichen Bestimmungen, sondern es wurden hier konkrete Begründungen gegeben, die nichts anderes bedeuten als die Aufstellung von bestimmten, genau gefaßten Normen. Würden derartige konkrete Normen in den Noten fehlen, so könnte man nicht davon sprechen, daß die erläuternden Bestimmungen Vertragsinhalt geworden wären. Bei der Bestimmtheit und der Konkretisierung müssen die während der Vorverhandlungen gewechselten Noten mit den in ihnen aufgestellten Normen als Vertragsinhalt angesehen werden, weil sie über den Rahmen einer bloßen Erläuterung hinausgehen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese einseitige Aufstellung bestimmter Normen genügt, um sie zum Vertragsinhalt zweiseitiger Verträge werden zu lassen, denn es ist grundsätzlich nicht möglich, daß etwas Vertragsinhalt wird, was von nur einer Partei als Vertragsinhalt angesehen wird. Es dürfte aber anzunehmen sein, daß auch Deutschland als Vertragspartner, an den die Noten gerichtet waren, mit einer derartigen Aufstellung neuen Rechts einver-

[45] Zitelmann, S. 22.

standen war und diese Aufstellung gebilligt hat. Das zeigt sich in der deutschen Mantelnote vom 29. Mai 1919, wo es heißt[46]: „Das neue Zeitalter des gesicherten Rechtsfriedens erfordert einen Vertrag von anderer Gesinnung." Die in der Note der Alliierten vom 16. Juni 1919 gegebenen Erklärungen der Art. 290 und 292 können daher als von Deutschland gebilligt angesehen werden, weil in der deutschen Antwortnote vom 29. Mai 1919 von dem „neuen Zeitalter des Rechtsfriedens" gesprochen wird. Die von den Alliierten als proklamiertes neues Recht festgestellten Normen sind demnach in einem als völkerrechtlicher Rechtsquelle geltenden Vertrag enthalten.

Auch bei Wegfall des Vertrages, der als Rechtsquelle für die Richtlinien angesehen wird, bleiben die Normen erhalten. Es ist nicht so, daß nun mit einem eventuellen Untergang des Vertrages auch die hierin aufgestellten Richtlinien in Wegfall geraten würden. Denn diese Normen sind insoweit, als sie Inhalt des Vertrages sind, mehr als nur Vertragsbestimmungen. Sie müssen als Sätze angesehen werden, die nicht an das Bestehen des Vertrages gebunden sind. Diese Normen bilden das Fundament und die Grundlage des Vertrages, während der Vertrag selbst als Aufbau auf dieser Grundlage anzusehen ist. Mit dem Wegfall des Vertrages bleiben die Normen, welche in ihm ihren Ausdruck gefunden haben, bestehen, weil sich aus ihnen eine neue Ethik für Verträge und eine neue Moralanschauung ergibt; Dinge, die nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages abhängig sein können. Die Normen sind in dem Augenblick, wo sie rechtsgültig entstanden sind, von der Rechtsquelle unabhängig.

4. Anwendung des Satzes „venire contra factum proprium" im Völkerrecht und auf den Friedensvertrag von Versailles.

Der Friedensvertrag von Versailles ist gerade das Gegenteil von den Forderungen, welche die Alliierten für den Abschluß von Friedensverträgen aufgestellt haben und die bei diesem Abschluß berücksichtigt werden sollten. Verfolgt man die Verhandlungen, so kann man sagen, daß die Alliierten sich eines Druckes bedient haben, der als mißbräuchlich bezeichnet werden muß. Mißbräuchlich einmal, weil sie die Umstände, welche Deutschland zum Vertragsschluß bereit machten, dadurch herbeigeführt hatten, daß sie Deutschland unter Versprechungen, die sich dann als objektiv unwahr erwiesen haben, dazu bewegten, sich seiner Waffen zu entledigen und sich selbst wehrlos zu machen. Sieht man von diesen äußeren Begleiterscheinungen ganz ab, so sind die Bedingungen nur daher zu erklären, daß die Gegner sich einer übermächtigen Druckes bedient hatten. Außerdem haben sich die Alliierten insofern noch mißbräuchlich von ihnen selbst geschaffener Umstände bedient, als sie Deutschland Bedingungen auferlegten, die eine Verletzung der Ehre eines selbständigen Staates bedeuten, wie sie nicht oft bei einem Friedensschluß der unterlegenen Partei zugemutet wurden. Erinnert sei hier an die Bestimmung über die Auslieferung der sog. Kriegsverbrecher. Es steht demnach fest,

[46] Materialien, Teil III, S. 11.

daß die alliierten Mächte bei Abschluß des Friedensvertrages gegen Normen verstoßen haben, deren Gültigkeit sie selbst vorher noch einmal ausdrücklich betont hatten. Aus dem Gesichtspunkt der Nichtbeachtung dieser Grundsätze sind aber die Verträge Deutschlands mit Rußland von denjenigen Mächten für nichtig erklärt worden, die jetzt selbst gegen diese Normen verstoßen haben. Das Handeln der Alliierten bedeutet also einen Verstoß gegen die Handlungsweise, welche sie vorher als Richtschnur für ihre Gegenpartei, Deutschland, festgelegt hatten.

Sie haben demnach in dem Friedensvertrag gegen die Grundsätze verstoßen, welche sie vorher als Richtlinien, die in einer Zeit des wiederhergestellten Rechts gelten sollten, aufgestellt hatten.

Im Privatrecht ist durch Riezler der Begriff des „venire contra factum proprium" eingeführt worden. Das besagt in Hinblick auf den Vertragsschluß von Versailles: Hat jemand für den Abschluß von Verträgen gewisse Grundsätze aufgestellt, so darf er nicht, wenn er selbst einen Vertrag schließt, gegen die vorher von ihm aufgestellten Grundsätze verstoßen. Voraussetzung für eine solche Formulierung wäre, daß der Rechtssatz v. c. f. p. auch im Völkerrecht Anwendung finden würde.

5. Die Gedankengänge Riezlers für die Aufstellung des Satzes v. c. f. p. und die Folgerung aus dieser Normierung.

Bei der Formulierung des Satzes stützt Riezler sich auf Quellen des römischen Rechts, wo der Satz zuerst seinen Ausdruck gefunden hat. Als ältestes Zeugnis für die Unzulässigkeit des venire contra factum proprium führt er den Fall der unwirksamen Servitutbestellung an[47]: Steht ein Grundstück im Miteigentum, so kann eine Servitut als ein unteilbares Recht nur durch gemeinsames Handeln aller Miteigentümer bestellt werden. Erfolgt die Bestellung nur durch einen Miteigentümer, so ist sie bis zur Zustimmung der übrigen nur schwebend unwirksam. Bleibt der Genehmigungsakt der übrigen Miteigentümer aus, so können diese jede Ausübungshandlung, die aus der Servitut folgt, mit der actio negatoria untersagen; nicht aber kann der Miteigentümer, welcher den zwar für sich allein unwirksamen Bestellungsakt vorgenommen hat, auf Nichtausübung klagen, weil er vorher einer solchen Ausübungshandlung durch seine Genehmigung zugestimmt hat. Nach Riezler zeigt sich hierin die Geltung der Unzulässigkeit des venire contra factum proprium. Weiter verweist er auf die emancipatio tacita[48] und die exceptio rei venditae et traditae[49]. In beiden Fällen kann jemand, der vorher einem Zustand durch seine Handlungsweise zugestimmt hat, sich nicht später darauf berufen, daß Rechte aus diesem Zustand, den er durch seine Handlungsweise herbeigeführt hat, nicht entstehen können. Ebenso führt Riezler mit Recht die Ratihabition[50] an. In der Genehmigung zu einer fremden Geschäftsführung liegt ein factum proprium, das man gegen sich gelten lassen muß.

[47] Riezler, S. 4.
[48] Riezler, S. 13.
[49] Riezler, S. 17.
[50] Riezler, S. 28.

Das im englischen Recht ausgebildete estoppel-Prinzip beruht nach Riezler[51] auf einem anderen rechtspolitischen Fundament. Während bei den v. c. f. p. die improbitas, welche in einem derartigen Handeln zum Ausdruck kommt, im Vordergrund steht, geht das englische estoppel besonders in seinen Anfängen auf eine Rechtsscheinidee zurück. Riezler führt hier den Fall des estoppel by deed[52] an, wenn der Kläger als Beweis für das Bestehen der vom Beklagten geleugneten Schuld eine mit dessen Siegel versehene Urkunde produziert, der Beklagte aber die Urkunde für falsch oder verfälscht erklärt, jedoch andererseits zugibt, daß sein daran befindliches Siegel echt ist. Das echte Siegel erweckt dann den Schein einer bestimmten Urheberschaft an der Urkunde; es wird also ein Rechtsschein erzeugt.

Im BGB. findet Riezler zur Rechtfertigung seines von ihm aus dem römischen Recht entnommenen Rechtssatzes mehrere Gesetzesbestimmungen, die sich aus der Unzulässigkeit des Widerspruchs mit dem eigenen Handeln erklären lassen. Die Gebundenheit an den Vertragsantrag gemäß § 145 BGB.[53] und die Unbeachtlichkeit der Mentalreservation gemäß § 116 BGB.[54] beruhen nach Riezler auf der Unmöglichkeit, sich mit dem factum proprium in Widerspruch zu setzen. Ferner zeigt sich die Unzulässigkeit des v. c. f. p. in der Gebundenheit desjenigen, der unter einer aufschiebenden Bedingung verfügt hat, gemäß § 161 BGB.[55]. Wer aufschiebend bedingt verfügt, hat sein eigenes Recht zeitlich begrenzt. Durch diese von ihm selbst vorgenommene Gestaltung hat er es sich unmöglich gemacht, über sein Recht anders als eben in dieser Gestaltung nochmals zu verfügen. Jede weitere Verfügung, die in der Schwebezeit getroffen ist, ist daher im Falle des Eintritts der Bedingung unwirksam, insoweit sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln würde. Als einen gesetzlich geregelten Fall der Unzulässigkeit des venire contra factum proprium sieht Riezler[56] die Wahlerklärung bei der Alternativobligation an. Durch die Wahlerklärung tritt die Unmöglichkeit nachträglicher Erklärung für die andere Alternative ein. Andere Fälle, wie die Unmöglichkeit in gewissen Fällen, das zur Erfüllung eines unwirksamen Geschäftes Geleistete zurückzufordern, wenn man zum Beispiel in einem Rechtsgeschäft mit einem Minderjährigen dessen Leistung angenommen und darauf selbst geleistet hat, glaubt Riezler mit der analogen Anwendung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Widerspruchs mit dem eigenen Handeln erklären zu können[57]. Ebenso erscheint als factum proprium, an das sein Urheber gebunden bleibt, die Entscheidung für eine bestimmte Rechtslage durch Geltendmachung eines von mehreren zunächst zur Wahl stehenden Rechts.

Aus diesen vielen Erscheinungsformen im Rechtsleben, sei es entweder in direkter oder analoger Anwendung, glaubt Riezler die Geltung

---

[51] Riezler, S. 65.
[52] Riezler, S. 63.
[53] Riezler, S. 114.
[54] Riezler, S. 121.
[55] Riezler, S. 122.
[56] Riezler, S. 123.
[57] Riezler, S. 137.

des Satzes v. c. f. p. auch im deutschen Recht herleiten zu können. Es dürfte ihm darin beigepflichtet werden, daß die von ihm herangezogenen Fälle sich mit dem Rechtssatz erklären lassen, was zugleich damit auch für dessen Geltung im deutschen Recht sprechen dürfte. Allerdings zeigt andererseits die Anführung der einzelnen Fälle, daß eine Anwendung des Satzes nur dann möglich ist, wenn die Handlung, welche einen Widerspruch mit dem eigenen Verhalten bildet, einen anderen schädigt. Die Unzulässigkeit des Widerspruchs mit dem eigenen Verhalten kann daher als Grundsatz, der seine rechtspolitische Rechtfertigung in sich selbst trägt, wie etwa die Unzulässigkeit des Verstoßes gegen die guten Sitten, nicht angesehen werden. Anwendbar ist v. c. f. p. immer nur, wenn durch die Verletzung des in ihm ausgesprochenen Verbotes ein anderer geschädigt wird. Denn die Rechtsordnung hätte gar keinen Grund, ein Handeln, das im Widerspruch mit dem vorherigen Verhalten steht, für unzulässig zu erklären, wenn nicht die Interessen anderer gerade durch eine derartige Handlung geschädigt werden würden.

Die Anwendung des Satzes auf einen Vertragsschluß würde also die Aufstellung folgender Formel bedeuten: Hat jemand für den Abschluß von Verträgen gewisse Grundsätze aufgestellt, so darf er nicht, wenn er selbst einen Vertrag schließt, gegen die von ihm vorher aufgestellten Grundsätze verstoßen. Der von ihm unter einem solchen Verstoß abgeschlossene Vertrag wäre dann von dem Vertragskontrahenten anfechtbar unter Berufug auf den Rechtssatz v. c. f. p.

Die Geltung des Rechtssatzes im Privatrecht darf seit der Feststellung seiner Anwendbarkeit durch Riezler angenommen werden. Zweifelhaft ist aber, ob eine Geltendmachung des Widerspruchs der Unzulässigkeit mit dem eigenen Verhalten auch im Völkerrecht möglich ist, sofern durch eine den Tatbestand des Rechtssatzes erfüllende Handlung ein Völkerrechtssubjekt geschädigt wird. Eine direkte Anwendung der Rechtssätze des Privatrechts kann im Völkerrecht nicht ohne weiteres stattfinden, denn ihre Geltung erstreckt sich grundsätzlich nur auf den Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen.

6. Der Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Der Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes lautet:

«La cour applique:

1. Les conventions internationales soit générales, soit spéciales, établissent des règles expressément reconnues par les Etats en litige,
2. La coutume internationale comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit,
3. Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées,
4. Sous réserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés, comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit.

La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono.»

Durch diesen Artikel werden die Entscheidungsgrundlagen des St. I. G. H. festgelegt. Über den Wortlaut der beiden ersten Punkte ist in der Literatur kein Streit entstanden, um so mehr hat aber die Ziffer 3 des eben erwähnten Artikels, in der festgelegt wird, daß der St. I. G. H. die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze anwendet, zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Je nach der grundsätzlichen Stellung der einzelnen Gelehrten, welche sich mit der Auslegung des Artikels 38 Ziff. 3 befaßten, legten sie ihre verschiedene Auffassung nieder. Die Rechtspositivisten[58] wollten den allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Rechtsquelleneigenschaften zugestehen, weil sie als Rechtsquellen nur das Vertrags- oder Gewohnheitsrecht anerkennen. Die Vertreter der naturrechtlichen Richtung[59] erblicken in der Bestimmung des Art. 38 Ziff. 3 eine Anerkennung des Naturrechts als integrierenden Bestandteil des zwischenstaatlichen Rechts und sehen die allgemeinen Rechtsgrundsätze daher als Rechtsquelle an. Eine Mittelmeinung vertritt Anzilotti[60], der in Art. 38 Ziff. 3 die Ermächtigung sieht, durch Analogieschluß eine außerhalb des Völkerrechts bestehende Rechtsquelle — nämlich die im innerstaatlichen Recht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze — mit einer auf den konkreten Fall beschränkten Normgeltung anzuwenden. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf das Wesen der allgemeinen Rechtsgrundsätze näher einzugehen. Aus diesen vielfach entgegengesetzten Erörterungen über die allgemeinen Rechtsgrundsätze ergibt sich jedenfalls mit Bestimmtheit, daß im Völkerrecht neben dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht Normen gelten und in den Beziehungen der Staaten zueinander Platz greifen, wenn Vertrags- oder Gewohnheitsrecht eine streitige Frage weder zu bejahen noch zu verneinen mögen. Daß es allgemeine Rechtsgrundsätze überhaupt gibt, zeigt sich einmal in dem oben erwähnten Art. 38 des Statuts des St. I. G. H. und in verschiedenen Schiedsgerichtsverträgen, wo ausdrücklich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Richtlinien bei der Entscheidung in Streitfällen verwiesen wird. Im Art. 5 des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages vom 3. Dezember 1921 heißt es: „Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen zugrunde ... die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze[61]." Die Notwendigkeit, in Fällen, wo das Vertrags- oder Gewohnheitsrecht keine Grundlage für eine Entscheidung bietet, andere Normen anzuwenden, ergibt sich außerdem auch daraus, daß sonst keine Möglichkeit bestände, völkerrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Mit Recht führt Politis[62] aus: «de telles règles, il en faut sans cesse, pour empêcher l'immobilité du droit, car elle fait naître la tentation de lui rendre, par la violence, le mouvement qui lui est nécessaire.» Die Existenz der allgemeinen Rechtsgrundsätze darf daher bejaht werden. Es kommt

[58] Jellinek, S. 26; Nippold, S. 86; Verdroß, S. 57—68; Härle, S. 219; Kaufmann, S. 497.

[59] Scott, S. 650; Heller, S. 128; Spiropoulos, S. 26.

[60] So auch Drost, S. 57; Rabel, S. 18.

[61] Vgl. ferner Art. 5 des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages vom 29. 8. 1924. — Art. 4 des deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages vom 20. 5. 1926.

[62] Politis, S. 112.

für den praktischen Gebrauch auch weniger darauf an, festzustellen, wie die Gattung heißt, welcher eine bestimmte Norm zugerechnet wird, als darauf zu wissen, ob eine bestimmte Norm im Völkerrechtsverkehr angewandt wird oder nicht.

7. Die formellen Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtssatzes v. c. f. p. als allgemeinen Rechtsgrundsatz.

Wenn es gelingen würde, die Geltung des im Privatrecht bestehenden Rechtssatzes venire contra proprium nachzuweisen als allgemeinen Rechtsgrundsatz, d. h. als einen Rechtssatz, der auch im Völkerrecht geltend gemacht werden kann, so bestände damit eine Möglichkeit, den Friedensvertrag anzufechten; denn aus den oben dargelegten Ausführungen ergibt sich, daß die Alliierten bei Abschluß des Friedensvertrages gegen das v. c. f. p. verstoßen haben. Voraussetzung für eine derartige Behauptung ist, daß im Völkerrecht bei Streitfällen Entscheidungen getroffen worden sind, die auf einer Anwendung des eben erwähnten Rechtssatzes beruhen.

In dem Rechtsgutachten des St. I. G. H. vom 3. März 1928, betreffend die Zuständigkeit der Danziger Gerichte für Klagen von Beamten gegen die polnische Eisenbahnverwaltung, heißt es[63]: „... Wenn Polen — wie aus einigen der dem Gerichtshof vorgelegten Urkunden und vor allem aus einem von der polnischen Regierung eingereichten Rechtsgutachten hervorzugehen scheint — behaupten will, daß die Danziger Gerichte die Vorschriften des Beamtenabkommens deshalb nicht anwenden dürften, weil sie nicht ordnungsmäßig in das polnische Recht eingegliedert worden seien, so hätte der Gerichtshof zu bemerken, daß Polen sich in keinem Fall einer Einwendung bedienen darf, die nach der Auslegung des Beamtenabkommens durch den Gerichtshof nur auf eine Berufung auf die Nichterfüllung einer ihm nach internationalem Recht obliegenden Verpflichtung hinauskommen würde." Das bedeutet also, daß Polen sich nicht auf das eigene Unrecht berufen darf. Ein derartiges Herleiten aus einer vorherigen unrechten Handlung ist unzulässig, weil es unmöglich ist, aus einem rechtswidrigen Zustand, für dessen Beseitigung man nicht gesorgt hat, Rechte herzuleiten, die man nicht hätte, sofern der rechtswidrige Zustand nicht bestände. In einem solchen Verhalten liegt ein Widerspruch mit dem eigenen vorherigen Verhalten, den der St. I. G. H. für unzulässig erklärt.

In dem Urteil vom 26. Juli 1927 in Sachen betr. das Chorzower Werk[64] heißt es: „Es ist im übrigen auch ein von der internationalen Schiedsrechtsprechung und von den nationalen Gerichten allgemein anerkannter Grundsatz, daß eine Partei der anderen nicht entgegenhalten kann, eine Verpflichtung nicht erfüllt oder ein Rechtsmittel nicht ergriffen zu haben, wenn die erstere durch eine widerrechtliche Handlung die letztere daran hindert, die betreffende Verpflichtung zu erfüllen oder das ihr offenstehende Rechtsmittel zu ergreifen." In dieser Entscheidung kommt klar zum Ausdruck, daß ein Widerspuch mit dem eigenen Han-

[63] Entscheidungen des St. I. G. H., Serie B, Nr. 15. S. 26/27.
[64] Entscheidungen des St. I. G. H., Serie A, Nr. 9, S. 31.

deln unzulässig ist. Mit Recht führt Schmid[65] diese Entscheidung als einen Anwendungsfall des venire contra factum proprium an, indem er ausführt: „Ein Staat kann einem anderen nicht entgegenhalten, daß er einer Verpflichtung nicht nachgekommen oder daß der Rechtsweg nicht erschöpft worden sei, wenn er selbst rechtswidrigeweise seinen Gegner in die Unmöglichkeit versetzt hat, die fragliche Verpflichtung zu erfüllen, oder wenn er das Beschreiten des Rechtsweges durch den Verpflichteten verhindert hat."

Für die Anwendung des venire contra factum proprium spricht weiter das Rechtsgutachten von Findlay zu der Entscheidung des St. I G. H. betr. der polnischen Staatsangehörigkeit ehemaliger deutscher Staatsangehöriger[66]: «L'opinion selon laquelle les personnes qui remplissent les conditions de l'article 4 ne sont que des candidats à la nationalité polonaise et ne deviennent pas ressortisants polonais avant d'avoir été reconnues comme tels par le gouvernement polonais ne résiste pas à l'examen. D'après les termes exprès de l'article 4, ces personnes sont, de plein droit, ressortisants polonais de leur droit comme tels, un enregistrement ou une formalité quelconque le Gouvernement polonais est dans l'obligation de prendre les mesures nécessaires très certainement, il ne pourrait alléguer un refus, qu'il leur aurait opposé à tort, pour justifier sa thèse selon laquelle ces personnes ne sont pas ressortisants polonais.» Auch dieses Gutachten sieht Schmid[67] als Ergebnis der Anwendung des Rechtssatzes v. c. f. p. an. Er führt die Entscheidung als Begründung für den von ihm aufgestellten Obersatz an: „Ein Staat kann aus der Nichterfüllung seiner völkerrechtlichen Pflichten Rechte nicht ableiten." Es wird demnach bei diesem Gutachten der Widerspruch mit dem eigenen Verhalten für unzulässig erklärt.

Bei allen zitierten Entscheidungen wird ein Handeln, das einem vorhergehenden Verhalten widerspricht, als unzulässig angesehen. Der Satz v. c. f. p. wird demnach vom St. I. G. H. als Entscheidungsgrundlage verwendet. Die formellen Voraussetzungen für die Anwendung des venire contra factum proprium als allgemeinen Rechtsgrundsatz dürften demnach gegeben sein; denn für die Behauptung, daß ein Rechtssatz formell als allgemeiner Rechtsgrundsatz anzusehen ist, genügt die Anwendung durch den St. I. G. H. als Entscheidungsgrundlage, wie es im Art. 38 Ziff. 3 festgelegt ist.

8. Die materiellen Voraussetzungen des Rechtssatzes v. c. p. f. als allgemeinen Rechtsgrundsatz.

Es ist zweifelhaft, ob mit der Erfüllung der formellen Voraussetzung für die Anwendung des Rechtssatzes als allgemeinen Rechtsgrundsatz auch materiell-rechtlich die Voraussetzung für die vom Verfasser aufgestellte Behauptung gegeben ist. Denn genau so bestritten wie die Eigenschaft der allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle für das Völkerrecht ist, werden in der Literatur verschiedene Voraussetzungen materiellrechtlich verlangt, um eine Norm als allgemeinen Rechtsgrundsatz an-

[65] Schmid, S. 154.
[66] Entscheidungen des St. I. G. H., Serie B, Nr. 7, S. 26.
[67] Schmid, S. 154.

sehen zu können. Spiropoulos fordert „die Feststellung von allgemeinen Rechtsgedanken, die in einzelstaatlichen Rechtsordnungen in positiven Rechtssätzen einen Niederschlag gefunden haben müssen; diese allgemeinen Rechtsgrundsätze müssen von allen oder fast allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt sein, und endlich muß es sich um Rechtsanschauungen handeln, die wegen ihres allgemeinen Charakters Allgemeingültigkeit beanspruchen können, so daß sie als integrierender Bestandteil einer jeden Rechtsordnung betrachtet werden können“[68]. Härle hingegen verlangt „positive Rechtssätze in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen, die in den wichtigsten Kulturstaaten anerkannt sein müssen und wegen ihres tiefer postulierten Rechtswertes, den sie verkörpern, Allgemeingültigkeit beanspruchen und als notwendige Bestandteile einer jeden höherentwickelten Rechtsordnung zu betrachten sind“[69]. Aus diesen beiden eben angeführten Ansichten ergibt sich, ohne zu den einzelnen Formulierungen Stellung zu nehmen, daß als allgemeiner Rechtsgrundsatz materiell-rechtlich eine Norm dann angesehen werden kann, wenn sie in den meisten Rechtsordnungen enthalten ist, wobei es nicht darauf ankommen kann, daß diese Normen nun in jeder Rechtsordnung in genau der gleichen Form zum Ausdruck kommen; denn das wird nur selten der Fall sein. Es muß sich nur um Rechtsempfindungen handeln, die in jeder Rechtsordnung grundsätzlich, wenn auch vielleicht in abweichender Formulierung, enthalten sind, wobei naturgemäß eine zu verschiedene Formulierung nicht dazu führen darf, die Rechtssätze auf eine gleiche Rechtsempfindung zurückzuführen und damit einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu begründen.

Der Rechtssatz, der die Unzulässigkeit des venire contra factum proprium feststellt, bedeutet grundsätzlich die Aufstellung des Verbots eines Mißbrauches des Rechts, wie es in einer anderen Entscheidung des St. I. G. H. zum Ausdruck kommt[70]. In keiner Rechtsordnung wird aber der Satz fehlen, daß niemand ein Recht mißbräuchlich ausüben darf, oder was in übertragenem Sinne das gleiche bedeutet, niemand darf entgegen seinem vorherigen Verhalten handeln und daraus Rechte herleiten. Wenn nun in manchen Rechtsordnungen der Rechtssatz v. c. f. p. nicht ausdrücklich enthalten ist, so enthält fast jede Rechtsordnung den gerade in diesem Rechtssatz zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken. Für die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes kann aber nicht immer Voraussetzung sein, daß in jeder Rechtsordnung dieser Gedanke in gleicher Weise formuliert ist, denn dann würde man nur in seltenen Fällen, und vielleicht gerade nicht, wenn das Völkerrecht eine gerechte Lösung erfordert, zur Aufstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der für das Völkerrecht Geltung hätte, kommen.

Selbst würde man die materiell-rechtliche Geltung des Rechtssatzes v. c. f. p. als allgemeinen Rechtsgrundsatz deswegen ablehnen, weil er nicht in allen Rechtsordnungen in der gleichen Formulierung enthalten ist, so darf dennoch behauptet werden, daß v. c. f. p. materiell-rechtlich trotzdem

---

[68] Spiropoulos, S. 31.
[69] Härle, S. 234.
[70] Entscheidungen des St. I. G. H., Serie A, Nr. 7, S. 30.

ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist. Würde man von den eben angeführten Erwägungen hinsichtlich der materiellen Gültigkeit ganz absehen, so wäre im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des Rechtssatzes als allgemeinen Rechtsgrundsatz m. E. deswegen schon anzunehmen, weil er als Entscheidungsgrundlage für den St. I. G. H. gedient hat. Dadurch, daß sich die Staaten der Entscheidung unterwarfen, welche der St. I. G. H. fällte, erkannten sie zugleich den Rechtssatz v. c. f. p. als allgemeinen Rechtsgrundsatz an. Wenn auch durch den Art. 59 des Statuts festgelegt ist, daß die Entscheidung nur unter den im Streit befindlichen Parteien Geltung besitzt, so kann doch gemäß Art. 38 Ziff. 4 der Gerichtshof seine früheren Entscheidungen als Grundlage für spätere benutzen. Das bedeutet aber, daß die Anwendung des Rechtssatzes v. c. f. p. für spätere Entscheidungen bei gleich gelagerten Fällen gesichert ist. Wird ein Rechtssatz in gleichen Fällen als Grundlage für die Entscheidung angewendet, so tritt damit zutage, daß er im positiven Völkerrecht gilt und daß er ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist. Kaufmann teilt die «principes généraux de droit» in drei Gruppen, wobei er als zweite Gruppe anführt: «L'application des principes n'exige pas d'acte réglementaire puisqu'ils sont d'application judiciaire même sans être consacrés par un act réglementaire[71].» In diese zweite Gruppe würde dann auch venire contra factum proprium fallen, sofern man infolge nicht gleichlautender Formulierung in allen Rechtsordnungen die materiell-rechltiche Anerkennung des venire contra factum proprium als allgemeinen Rechtsgrundsatz ablehnen würde.

Das oben aufgestellte Erfordernis, daß durch die Nichtanwendung des Rechtssatzes ein anderer, d. h. in diesem Fall ein anderes Völkerrechtssubjekt ‚geschädigt wird, ist in allen zitierten Entscheidungen vorhanden. Für die Geltung des venire contra factum proprium als allgemeinen Rechtsgrundsatz, auf den bei Streitfällen verwiesen werden kann, muß auch immer dieses Erfordernis gegeben sein.

Ohne die Anwendung des v. c. f. p. würde im Völkerrecht Willkür herrschen; denn auch auf die Beziehungen selbständiger Staaten muß die in dem Satz v. c. f. p. zutage tretende Norm Geltung haben, daß jeder Staat, genau wie jede Privatperson, seine Handlungsweise nach moralischen und ethischen Gesichtspunkten bewerten lassen muß. Etwas anderes sagt der Satz nicht, wenn er die Forderung aufstellt, daß niemand sich entgegen der von ihm selbst aufgestellten Grundsätze verhalten darf. Es würde im Völkerrecht ein Zustand vollkommener Rechtlosigkeit herrschen und eine Schutzlosigkeit gerade schwächerer Staaten eintreten, wenn machtpolitisch stärkere Staaten Regeln für das Verhalten weniger mächtigerer Staaten aufstellen würden und sie dann später, nachdem sie schwächeren Völkern ihre Regeln aufgezwungen und deren Rechtshandlungen auf Grund dieser Richtlinien einer Änderung unterzogen hätten, sich selbst diesen schwächeren Staaten gegenüber entgegen der von ihnen aufgestellten Grundsätze verhalten dürften. Mit Recht führt Holtzendorff aus: „Rechtsbewußtsein bedingt auch Schuldbewußtsein. Nicht nur die einzelnen Menschen, sondern die Nationen haben daher ein Gewissen, d. h. ein Schuldbewußtsein, welches ihnen einen schrankenlosen und will-

[71] Kaufmann, S. 512.

kürlichen Gebrauch ihrer Stärke und Machtüberlegenheit gegen andere Völkerschaften gerade dann verbietet, wenn diese als die schwächeren erscheinen, und wenn die Sieger an ihren welthistorischen Beruf zur Unterjochung anderer Staaten glauben oder der klaren Vorstellung einer internationalen Rechtsordnung noch entbehren[72]."

Nach allem sind demnach auch die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des v. c. f. p. gegeben, sei es nun, daß man sie aus dem in allen Rechtsordnungen enthaltenen gleichen Rechtsgedanken entnimmt oder sei es, daß man die materiellen Voraussetzungen nur aus der Anwendung des Rechtssatzes durch den St. I. G. H. und seiner Erforderlichkeit im völkerrechtlichen Verkehr entnimmt.

Der Rechtssatz venire contra factum proprium ist demnach als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz anzusehen, der im Völkerrecht gilt.

C. ERGEBNIS.

Es steht fest, daß die alliierten und assoziierten Mächte bei Abschluß des Friedensvertrages von Versailles gegen die vorher von ihnen aufgestellten Grundsätze für den Abschluß von Verträgen verstoßen haben und damit gegen den als allgemeinen Rechtsgrundsatz geltenden Rechtssatz venire contra factum proprium. Infolge eines derartigen Verstoßes kann daher Deutschland den Friedensvertrag aus diesem Gesichtspunkt heraus anfechten.

---

[72] Holtzendorff, I, S. 60.

Bauer: Der Satz „pacta sunt servanda" im heutigen Völkerrecht. Marburg, Diss. 1934.
Beling: Festgabe für Liebmann, Berlin 1920.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1878.
Bruns: Traités politiques. Recueil de documents. Berlin 1920.
Drost: Grundlagen des Völkerrechts. München-Leipzig 1936.
Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Hrsg. von dem Institut für Internationales Recht in Kiel.
Franck: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
Golbs-Wilms: Erzwungene Staatsverträge. Hamburg, Diss. 1933.
Grosch: Der Zwang im Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes. Leipzig 1912.
Härle: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. Ztschr. f. öff. Recht, Bd. XI, Heft 2, S. 206 ff.
Held: Unter dem Friedensvertrag von Versailles. Jahrbuch d. öff. Rechts, Bd. 21, 1933/34.
Heller: Die Souveränität.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, I und II, Leipzig 1932.
— Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des Friedensvertrages von Versailles. Niemeyers Ztschr. f. internat. Recht, Band 30.
Holtzendorff: Handbuch des Völkerechts, Hamburg 1889.
Jahrreiß: Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkrieges für Deutschland. Leipzig 1924.
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatsverträge.
Kaufmann: Droit international de la Paix. Académie de Droit international. Recueil des Cours. 1935, Bd. 10.
— Das Wesen des Völkerrechts und der clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911.
Klein: Ist das Deutsche Reich durch den Versailler Friedensvertrag gebunden? JW. 1920, S. 620 ff.
Kleinwächter-Paller: Die Anschlußfrage. Wien-Leipzig 1930.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Stuttgart 1918.
Kraus: Der Völkerbund. Berlin 1923.
Krauss-Roediger: Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919. Berlin 1920.
Laun: Der Wandel der Ideen. Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens. Barcelona 1933.
Martin: The treaties of peace 1919—1923. New York 1924.
Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen, Teil III und Teil IV. Charlottenburg 1919.
Meurer: Grundlagen des Friedensvertrages von Versailles. Berlin 1921.
Neubauer: Der Einfluß des Krieges auf Staatsverträge. Frankfurt, Diss. 1928.
Niemeyer: Der Versailler Friedensvertrag und seine Revisionsmöglichkeit. Zehn Jahre Versailles von Dr. H. C. Schnee und Dr. Dräger. Berlin 1929.
Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag.
Paatsch: Die völkerrechtlichen Vertragsverletzungen. Breslau, Diss. 1932.

Politis: Académie de Droit International. Recueil des Cours. Les Limitations de la Souveraineté. 1925, Bd. I.
Raab: Die Vertragsverletzungen bei Auferlegung und Ausführung des Diktates von Versailles. Berlin 1934.
Riezler: Venire contra factum proprium. Leipzig 1912.
Spiropoulos: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. Kiel 1920.
Schmid: Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Rechtssätzen. Stuttgart 1932.
Stillich: Der Friedensvertrag von Versailles im Spiegel deutscher Kriegsziele. Berlin und Wien 1930.
Verdroß: Der Grundsatz „pacta sunt servanda" und die Grenze der „guten Sitten" im Völkerrecht. Ztschr. f. öff. Recht, Bd. 16.
— Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1936.
Wenzel: Juristische Grundprobleme. Berlin 1920.
Westarp: Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht. JW. 1934.
Wolzendorff: Die Lüge des Völkerrechts. Leipzig 1922.
Zitelmann: Rußland im Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1920.

LEBENSLAUF.

Als Sohn des Kaufmanns Richard Lehfeldt und seiner Ehefrau Frieda, geb. Schulze, wurde ich am 4. Dezember 1914 in Hamburg geboren. Nach Besuch einer Privatvorschule besuchte ich ab Ostern 1924 das Realgymnasium des Johanneums in Hamburg und bestand Ostern 1933 an dieser Schule die Reifeprüfung. Ich begann dann, Jura an der Universität Hamburg zu studieren und diente ein Jahr freiwillig im Reichsheer. Nach Ableistung mehrerer Übungen wurde ich am 30. Januar 1938 zum Leutnant d. R. ernannt. Im Oktober 1935 nahm ich mein Studium wieder auf und bestand am 25. Mai 1937 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 7. Juli 1937 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst und bin zur Zeit am Amtsgericht Hamburg tätig. Am 2. Februar 1939 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Kurt Lehfeldt.